

URTEIL DES GERICHTSHOFES  
VOM 16. DEZEMBER 1981 <sup>1</sup>

**Pasquale Foglia**  
**gegen Mariella Novello**  
**(Ersuchen um Vorabentscheidung,**  
**vorgelegt vom Pretore von Bra)**

„Besteuerung von Likörweinen“

Rechtssache 244/80

Leitsätze

1. *Vorabentscheidungsfragen — Zuständigkeit des innerstaatlichen Gerichts — Beurteilung der Erforderlichkeit der Fragen — Ausschließliche Geltung des Gemeinschaftsrechts*  
(EWG-Vertrag, Artikel 177)
2. *Vorabentscheidungsfragen — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Grenzen — Fragen, die im Rahmen von durch die Parteien konstruierten Verfahren vorgelegt werden — Vom Gerichtshof vorzunehmende Prüfung seiner Zuständigkeit*  
(EWG-Vertrag, Artikel 177)
3. *Mitgliedstaaten — Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch ein innerstaatliches Gericht — Rechtsstreit über die Vereinbarkeit von Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats mit dem Gemeinschaftsrecht — Möglichkeit der Beiladung des betreffenden Mitgliedstaats — Beurteilung auf der Grundlage der Regeln des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts und des internationalen Rechts*
4. *Vorabentscheidungsfragen — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Fragen, deren Beantwortung dem innerstaatlichen Gericht die Beurteilung der Vereinbarkeit von Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats mit dem Gemeinschaftsrecht ermöglichen soll — Eigenschaft der Beteiligten am Ausgangsverfahren — Besondere Wachsamkeit des Gerichtshofes*  
(EWG-Vertrag, Artikel 177)
5. *Vorabentscheidungsfragen — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Voraussetzungen für die Wahrnehmung — Art und Ziel der innerstaatlichen Gerichtsverfahren — Unerheblichkeit*  
(EWG-Vertrag, Artikel 177)

<sup>1</sup> — Verfahrenssprache: Italienisch. <sup>1</sup>

1. Nach Sinn und Zweck von Artikel 177 EWG-Vertrag ist es Aufgabe des innerstaatlichen Gerichts — da die Hauptsache vor diesem anhängig ist und es die Verantwortung für die zu fallende Entscheidung zu tragen hat —, im Hinblick auf den ihm zur Entscheidung vorgetragenen Sachverhalt zu beurteilen, ob für den Erlaß seines Urteils die Beantwortung einer Frage im Wege der Vorabentscheidung erforderlich ist. Wenn das innerstaatliche Gericht von diesem Beurteilungsermessen Gebrauch macht, erfüllt es in Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof eine Aufgabe, die beiden gemeinsam übertragen ist, um die Wahrung des Rechts bei der Anwendung und Auslegung des Vertrages zu sichern. Daher gehören die Probleme, die sich aus der Ausübung dieses Beurteilungsermessens durch das innerstaatliche Gericht und aus den im Rahmen von Artikel 177 zwischen ihm und dem Gerichtshof bestehenden Beziehungen ergeben können, ausschließlich in den Bereich des Gemeinschaftsrechts.
  2. Artikel 177 EWG-Vertrag weist dem Gerichtshof nicht die Aufgabe zu, Gutachten zu allgemeinen oder hypothetischen Fragen abzugeben, sondern er hat nach dieser Vorschrift einen Beitrag zur Rechtspflege in den Mitgliedstaaten zu leisten. Daher wäre der Gerichtshof nicht für die Beantwortung von Auslegungsverfahren zuständig, die ihm im Rahmen konstruierter Verfahren vorgelegt würden, mit deren Hilfe die Parteien den Gerichtshof zur Stellungnahme zu gemeinschaftsrechtlichen Fragen veranlassen wollen, deren Beantwortung für die Entscheidung eines Rechtsstreits nicht objektiv erforderlich ist. Erklärt sich der Gerichtshof in einem solchen Fall für unzuständig, so wird damit in keiner Weise in die Befugnisse des nationalen Gerichts eingegriffen, sondern verhindert, daß das Verfahren nach Artikel 177 zu anderen als den diesem Verfahren eigenen Zwecken benutzt wird.
- Darüber hinaus muß sich der Gerichtshof hinsichtlich der Erheblichkeit der ihm vorgelegten Fragen zwar weitestgehend auf die Beurteilung durch das innerstaatliche Gericht verlassen können; er muß jedoch auch in die Lage versetzt werden, alle mit der Wahrnehmung seiner eigenen Aufgabe zusammenhängenden Fragen zu beurteilen, vor allem um gegebenenfalls, wie es die Pflicht jedes Gerichtes ist, festzustellen, ob er zuständig ist.
3. In Ermangelung einschlägiger Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sind die Möglichkeiten, einen Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften in einem Verfahren vor einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats als mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar beanstandet werden, zu diesem Rechtsstreit beizuladen, nach den Regeln des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts und des internationalen Rechts zu beurteilen.
  4. Im Falle von Fragen, deren Beantwortung dem innerstaatlichen Gericht die Beurteilung der Vereinbarkeit von Gesetzes- oder Ordnungsbestimmungen eines anderen Mitgliedstaats mit dem Gemeinschaftsrecht ermöglichen soll, kann der Umfang des Rechtsschutzes nicht unterschiedlich sein, je nachdem ob diese Fragen in einem Rechtsstreit zwischen Privatpersonen oder in einem Verfahren aufgeworfen werden, an dem der Staat beteiligt ist, dessen Rechtsvorschriften beanstandet werden. Im erstgenannten Fall hat der Gerichtshof jedoch besonders darauf zu achten, daß das Verfahren des Artikels 177 EWG-

Vertrag nicht zu vom Vertrag nicht  
gewollten Zwecken benutzt wird.

5. Die Voraussetzungen, unter denen  
der Gerichtshof die ihm nach Artikel  
177 EWG-Vertrag zufallende Auf-  
gabe erfüllt, hängen nicht von der Art  
und dem Ziel der vor den innerstaatli-

chen Gerichten anhängigen Verfahren  
ab. Artikel 177 bezieht sich auf das  
vom nationalen Gericht zu erlassende  
„Urteil“, ohne daß besondere Rege-  
lungen je nach Art dieses Urteils, bei  
dem es sich auch um ein Feststel-  
lungsurteil handeln kann, vorgesehen  
wären.

In der Rechtssache 244/80

betreffend das dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom  
Pretore von Bra in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit

PASQUALE FOGLIA, wohnhaft in S. Vittoria d'Alba,

gegen

MARIELLA NOVELLO, wohnhaft in Magliano Alfieri,

vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel  
177 und 95 EWG-Vertrag

erläßt

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten J. Mertens de Wilmars, der Kammer-  
präsidenten G. Bosco, A. Touffait und O. Due, der Richter P. Pescatore,  
Mackenzie Stuart, A. O'Keefe, T. Koopmans und U. Everling,

Generalanwalt: Sir Gordon Slynn

Kanzler: A. Van Houtte

folgendes